



## DER REGIERUNGSRAT

### DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

an das

**Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD)**

#### **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit**

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. September 2011 hat uns das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) das Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit zugestellt und uns die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Hierfür möchten wir uns bedanken und uns wie folgt dazu äussern:

#### **1. Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer**

Mit den Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer sind wir grundsätzlich einverstanden. Folgende Massnahmen geben jedoch Anlass zu Diskussionen:

- a. Für selbständige Dienstleistungserbringer wird eine Dokumentationspflicht eingeführt. Es müssen drei Dokumente (Kopie der Meldung, Formular E 101, Kopie des Vertrags/schriftliche Bestätigung des Auftraggebers) vorgewiesen werden. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nicht davon ausgegangen werden darf, dass diese drei Dokumente in jeder Situation zu einem schlüssigen Ergebnis führen. Es kann gut möglich sein, dass weitere Dokumente eingefordert werden müssen und sich so das Verfahren weiter hinauszögert.
- b. Können die Dokumente nicht vorgewiesen werden, so ist eine Nachfrist anzusetzen. Es wird jedoch im Gesetz nicht genannt, wie lange diese Nachfrist dauern soll. Die Frist sollte im Gesetz fixiert werden auf 2 Arbeitstage, denn eine kurze Frist ist ausreichend zur Beschaffung dieser drei Dokumente.

- c. Werden die Dokumente nicht vorgewiesen oder ist der Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit gescheitert, so kann die zuständige kantonale Behörde einen Arbeitsunterbruch anordnen. Es ist unklar, wie der Arbeitsunterbruch verfügt werden soll. Wo und wie ist das rechtliche Gehör bzw. anschliessend die Verfügung zu übergeben? Was ist deren Inhalt? Wie sind die Rechtsmittel zu gestalten? Soll die aufschiebende Wirkung entzogen werden? Ist die ganze Prozedur im Hinblick auf die „lange“ Dauer des Verfahrens und die zum Teil sehr kurzen Entsendungen überhaupt sinnvoll? Wie lange soll ein Arbeitsunterbruch dauern? Bis zur Vorlage der drei Dokumente? Es ist insbesondere unklar, ob ein Arbeitsunterbruch verfügt werden kann, wenn die drei Dokumente vorgelegt wurden, aber der Nachweis der Selbständigkeit damit noch nicht als gelungen bezeichnet werden kann.
- d. Wie soll der Ablauf zwischen paritätischen Kommissionen und den kantonalen Behörden vor sich gehen?
- e. Stellt ein Gericht nachträglich fest, dass der Arbeitsunterbruch unverhältnismässig war, wie sieht die Haftungssituation aus?
- f. Die Verankerung einer Auskunftspflicht für Auftraggebende/Bestellende erachten wir als positiv, um zu weiteren Informationen zu gelangen.
- g. Es sollte auf dem Meldeformular für Selbständige im ZEMIS ein Hinweis auf die Dokumentationspflicht und die drei mitzuführenden Dokumente eingefügt werden. Dies würde zu einer Vororientierung der Selbständigen führen. Diese könnten sich dann nicht auf den Standpunkt stellen, von allem nichts gewusst zu haben.

## **2. Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen Normalarbeitsverträge (NAV) mit zwingenden Mindestlöhnen**

Neu sollen auch Schweizer Arbeitgebende, die gegen zwingende Mindestlöhne in NAV verstossen, mit Verwaltungsbussen bis CHF 5'000.00 sanktioniert werden. Zudem erlaubt Art. 12 EntsG die strafrechtliche Sanktionierung von fehlbaren Arbeitgebern. Wir begrüssen die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Arbeitgebern und die neuen Sanktionsmöglichkeiten. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass durch die Anpassung nicht alle Schweizer Arbeitgeber sanktionierbar sind, sondern lediglich Schweizer Arbeitgebende im Bereich von zwingenden NAV. Dies ist im Kanton Basel-Landschaft nur der auf Bundesebene geltende NAV im Bereich der Hauswirtschaft. Und gerade in dieser Branche, d.h. im Bereich von privaten Haushaltungen, ist es äus-

serst heikel, Kontrollen durchzuführen. Es ist nur bei erheblichem Verdacht und mit grosser administrativer Vorarbeit möglich.

### **3. Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen erleichtert allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (GAV)**

Neu sollen die in einem GAV vorgesehenen Konventionalstrafen, Kontrollkosten und Vollzugskostenbeiträge erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden können. Dadurch können die paritätischen Kommissionen sowohl in- als auch ausländische Arbeitgeber sanktionieren. Wir begrüssen diese Änderung im Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG).

### **4. Allgemeine Bemerkungen**

Art. 9 Abs. 1 EntsG sollte folgendermassen geändert werden: „Die Kontrollorgane melden der zuständigen kantonalen Behörde jedes abgeschlossene Verfahren gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG.“

Es ist zu beachten, dass Schweizer Betriebe bei allgemeinverbindlich erklärten GAV (im Gegensatz zu Schweizer Betrieben, die einem NAV mit zwingenden Mindestlöhnen unterstehen) von den kantonalen Behörden nicht sanktioniert werden können.

Es wäre sinnvoll, wenn auch Meldeverstösse bei Selbständigen mit Verwaltungsbussen sanktionierbar wären. Dann könnte der Selbständige bei Nichtbezahlung der Verwaltungsbusse mit einer Dienstleistungssperre belegt werden. Wir möchten anregen, diese Änderung zu prüfen.

Im erläuternden Bericht wird auf S. 20 behauptet, dass die vorgesehenen Änderungen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen hätten. Dem muss dezidiert widersprochen werden. Aufgrund des grösseren Kontrollaufwandes sowohl bei den Scheinselbständigen (Einsätze vor Ort, Verfügungsverfahren vor Ort und im Büro, Rechtsmittelverfahren, juristische Abklärungen etc.) als auch bei den Schweizer Arbeitgebern ist mit einem grösseren personellen Aufwand zu rechnen. Ohne Aufstockung des Personals sind die Anpassungen nicht durchsetzbar. Mit einer Vergrösserung des Personalbestands hängen wiederum vermehrte finanzielle Kosten zusam-

men. Die vorgeschlagenen Änderungen sind also insgesamt mit einem deutlichen Mehraufwand sowohl personeller als auch finanzieller Art verbunden. Wir erachten damit eine Refinanzierung von zusätzlichen Stellen durch den Bund als unerlässlich.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken für die Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung unserer Ausführungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber: